Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten und über Bildwerfer-Darstellungen (Plakatierverordnung)

Aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, nur an den von der Stadt Bayreuth festgelegten Standorten angebracht werden. Die Vorführung von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Bayreuth.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2

- (1) Die Werbung für Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheide, Volksbegehren und Volksentscheide an den hierfür von der Stadt Bayreuth genehmigten Stellen fällt nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung. Entsprechende Regelungen werden jeweils in einer von der Stadt Bayreuth erlassenen Richtlinie festgelegt.
- (2) Die Stadt Bayreuth kann in besonderen Fällen auch das Anbringen von Anschlägen außerhalb der festgelegten Standorte bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht verunstaltet werden und Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgt.

§ 3

- (1) Die Verfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (2) Über die Genehmigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 bzw. die Ausnahmebewilligungen nach § 2 Abs. 2 entscheidet die Stadt Bayreuth innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a BayVwVfG gilt entsprechend. Hat die Stadt Bayreuth nicht innerhalb der nach Satz 1 festgelegten Frist entschieden bzw. im Falle einer Fristverlängerung, innerhalb der verlängerten Frist gilt die Genehmigung bzw. die Ausnahmebewilligung als erteilt.

§ 4

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 €belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, außerhalb der von der Stadt Bayreuth festgelegten Standorte anbringt oder durch Dritte anbringen lässt, ohne eine Ausnahmebewilligung nach § 2 Abs. 2 zu besitzen.
- 2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit ohne Genehmigung vorführt oder vorführen lässt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bayreuth, den 27. Februar 2019

Stadt Bayreuth

gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 05 vom 05.04.2019